

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 5:

Funktionen der Grundrechte im Rechtssystem

Fall 1: Sittenwidrige Bürgschaft

(nach BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993-Az. 1 BvR 567/89, 1 BvR 1044/89, BVerfGE 89, 214)

Seit den Achtzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts sahen sich die Zivilgerichte zunehmend mit Fällen konfrontiert, in denen Kreditinstitute mit nahen Familienangehörigen des Schuldners Bürgschaftsverträge zur Sicherung eines Kredits geschlossen haben. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bürgen wurden von den Banken nicht geprüft. In einem Fall war die 21 Jahre alte, uneingeschränkt geschäftsfähige T einen Bürgschaftsvertrag mit einer Stadtparkasse für einen Darlehensvertrag über 100.000 Deutsche Mark zuzüglich Nebenleistungen ihres als Immobilienmakler tätigen Vaters eingegangen, obwohl nicht zu erwarten stand, dass sie im Bürgschaftsfall auch nur annähernd dazu in der Lage sein würde, die Schuld zu bedienen. Der Vertreter der Stadtparkasse hatte der T bei der Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde sinngemäß erklärt: „Hier bitte, unterschreiben Sie mal, Sie gehen dabei keine große Verpflichtung ein, ich brauche das für meine Akten.“ Als der Vater später seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht mehr nachkam, nahm die Sparkasse die T aus der Bürgschaft in Anspruch. Das Zivilgericht verurteilte die T zur Zahlung; die Revision beim Bundesgerichtshof blieb ohne Erfolg.

Gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs erhob T Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Mit Erfolg?

Fall 2: Completely Crazy

(nach OLG München, Beschl. v. 6.11.2014 – Az. 5 OLG 13 Ss 535/14, StraFo 2015, S. 30)

Der englische Staatsangehörige W hat in einer Bar mindestens sechs Whiskys getrunken, was zu einem Atemalkoholwert von 2,3 Promille führte. Er gerät mit dem Wirt der Bar über die Höhe der Rechnung in Streit. Der herbeigerufenen Polizei nennt der Angeklagte eine Adresse

in Berlin. Die Überprüfung der Personalien nimmt einige Zeit in Anspruch. W ist darüber sehr erbost und schimpft laut. Zu einer Polizeibeamtin sagt W: „You’re completly crazy“, um so seine Missachtung auszudrücken. Das Amtsgericht verurteilt den W wegen Beleidigung (§ 185 StGB) zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 90 Euro. Hat die Revision des W Erfolg?

Lesehinweise:

T. Kingreen/R. Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 33. Aufl. 2017, Rn. 434–467.

G. Manssen, Staatsrecht II: Grundrechte, 15. Aufl. 2018, S. 21–64.

S. Christoph, Die Strafbarkeit satirisch überzeichneter Schmähkritik, JuS 2016, S. 599–603.